

**Gebührensatzung der Gemeinde Rondeshagen  
zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband  
(Gewässerunterhaltungsverband) Göldenitz-Pirschbach sowie zur Deckung der  
Kosten für die Unterhaltung von fließenden Gewässern II. Ordnung durch die  
Gemeinde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rondeshagen vom 25.10.2006 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1)
- a) Die Gemeinde Rondeshagen gehört dem Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Göldenitz-Pirschbach an. Er erfüllt die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) für Schleswig-Holstein vom 06. Januar 2004.
  - b) Der GUV unterhält die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind (§ 42 Abs. 1 LWG).
  - c) Die übrigen Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 40 Abs. 1 LWG werden von der Gemeinde unterhalten (§ 42 Abs. 2 Ziff. 1 LWG).
- (2) Der GUV ist nach seiner Satzung vom 1. Juli 1995 (§ 1 Abs. 3) Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband (GLV) Herzogtum Lauenburg.

**§ 2  
Gebührengegenstand**

- (1) Gegenstand der Gebühr ist die Mitgliedschaft und die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 b) und c) genannten Gewässer. Zur Deckung der Kosten werden von der Gemeinde Gebühren erhoben.
- (2) Beiträge nach der GLV nach § 1 Abs. 2 werden nicht umgelegt.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 b) und c) dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.
- (2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebühr.

**§ 4  
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 4,30 EUR pro Jahr erhoben.

(2) Die Gebühreneinheiten im Einzugsgebiet werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) für alle Grundflächen (außer b bis d)<br>je angefangenen ha   | 1,0 Gebühreneinheiten |
| b) für Waldflächen über 5 ha Gesamtgröße<br>je angefangenen ha   | 0,5 Gebühreneinheiten |
| c) für Seen und Teichflächen über 5 ha<br>je angefangenen ha     | 0,1 Gebühreneinheiten |
| d) für Gebiete im Sinne von § 15a LNatSchG<br>je angefangenen ha | 0,5 Gebühreneinheiten |
| e) für bebaute Grundstücke als Zuschlag<br>je Wohngebäude        | 2,0 Gebühreneinheiten |

(3) Für die Benutzung von Anlagen des GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen des GUV stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Gemeinden insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebährenschild**

Die Gebährenschild entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 6**

### **Fälligkeit und Erhebung der Gebähren**

- (1) Die Gebähren, die jährlich erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08, 15.11. eines Jahres an die Amtskasse des Amtes Berkenthin zu zahlen, soweit im Gebährenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitstermin genannt ist.
- (2) Rückständige Gebähren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

## **GEMEINDE RONDESHAGEN**

Der Bürgermeister

D.S.

Lesefassung der Gebährensatzung der Gemeinde Rondeshagen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband (Gewässerunterhaltungsverband) Gölldenitz-Pirschbach sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von fließenden Gewässern II. Ordnung durch die Gemeinde